

Auffälliger Hund in Stadl-Paura: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde einer Militärhundeführerin ab

Der Bürgermeister von Stadl-Paura als nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) zuständige Behörde stellte mit Bescheid die Auffälligkeit eines Hundes der Rasse Rottweiler fest, weil die gesetzlich vorgeschriebene Alltagstauglichkeitsprüfung nicht absolviert wurde.

Gegen diesen Bescheid er hob die Hundehalterin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass ihr als Militärhundeführerin der Hund vom Bundesheer (nur) überlassen sei; die Haltung eines Militärhundes sei Sache des Bundes und das Oö. HHG 2024 als Landesgesetz daher nicht anwendbar; sie sei nicht befugt, im eigenen Namen Entscheidungen über den Hund zu treffen; so seien auch etwaige Ausbildungen oder Prüfungen abseits der dienstlich vorgegebenen nur in Absprache und nach Genehmigung der fachvorgesetzten Stellen möglich; die regelmäßigen dienstlich vorgegebenen und erforderlichen Ausbildungen und Überprüfungen seien zwar anders strukturiert, würden aber die Vorgaben des Oö. HHG 2024 deutlich übersteigen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Für die Eigenschaft als Hundehalterin ist das Eigentum an einem Hund nicht Voraussetzung. Vorliegendenfalls ist der Militärhundeführerin der Hund vom Bundesheer „zur Haltung überlassen“ worden und bestimmt sie die alltagswesentlichen Belange außerhalb der Dienstzeit. Dementsprechend ist auch eine Militärhundeführerin als Halterin des Hundes im Sinne des Oö. HHG 2024 zu qualifizieren, zumal das Oö. HHG 2024 auch nur eine natürliche Person als Halter definiert.

Auch auf die Haltung von Militärhunden (insbesondere außerhalb der Dienstzeit) ist das Oö. HHG 2024 anzuwenden. Das Gesetz berücksichtigt zwar die besondere Stellung solcher Hunde (zB unter Umstände Ausnahmen von der

Leinen- und Maulkorbpflicht). Das Oö. HHG 2024 sieht jedoch keine grundsätzlichen Ausnahmeregelungen betreffend Militärhunde (oder auch Polizeihunde) vor. Es wird nicht bezweifelt, dass sowohl die Militärhundeführerin als auch der Militärhund eine professionelle Ausbildung durchlaufen und absolviert haben. Diese Ausbildung zielt jedoch hauptsächlich darauf ab, dass Militärhundeführer mit den ihnen zugeordneten Militärhunden die Aufgaben als militärische Organe im Wachdienst wahrnehmen können. Vorliegendenfalls wird der Hund auch integriert in den außerdienstlichen Lebensbereich gehalten und fällt daher auch in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Dazu kommt, dass sich die jeweiligen Prüfungsinhalte unterscheiden: Für die Alltagstauglichkeitsprüfung steht das konfliktfreie Führen eines Hundes in alltäglichen Situationen im Mittelpunkt.

Der Hund ist als sog. „großer Hund“ zu qualifizieren, für den die positive Alltagstauglichkeitsprüfung binnen sechs Monaten ab der verpflichtenden Anmeldung in einer Gemeinde vorzulegen ist. Wird eine solche nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt der Hund nach den gesetzlichen Bestimmungen automatisch als auffälliger Hund. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde hatte daher die Auffälligkeit, mit der die Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten sowie weitere Nachweispflichten verbunden sind, bescheidmäßig festzustellen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-050375](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega
+43 664 60072 – 89933
medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.